Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein

Der Vorstand

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u.Bodenverbände Schl.-H., Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld

24784 Westerrönfeld Rolandskoppel 28

Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages Düsternbrooker Weg 70 Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: <u>info@lwbv.de</u>
Internet: www.lwbv.de

24105 Kiel

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeiche Ro/St

Unser Zeichen Sachbearbeiter/in

Durchwahl

Datum **28.11.2024**



Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften; Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/2644)

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/4042

Sehr geehrter Herr Rickers, sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit danke ich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Ihrer Einladung zur mündlichen Anhörung komme ich gemeinsam mit Herrn Verbandsvorsteher Gloy gerne nach und nehme vorab zur o.g. Drucksache wie folgt Stellung:

Vorauszuschicken ist, dass von unserer Seite in der ministeriellen Verbandsanhörung am dortigen Entwurf erhebliche Kritik geäußert wurde.

Festzustellen ist nunmehr, dass der jetzt vorliegende Entwurf zahlreichen unserer Bedenken und Anregungen Rechnung trägt.

Wir begrüßen dies ausdrücklich und werten den Entwurf -vorbehaltlich nachfolgender Änderungsvorschläge- als grundsätzlich gelungenen Kompromiss zwischen der notwendigen Beständigkeit des Wasserrechts und der Berücksichtigung aktueller klimawandelbedingter Herausforderungen.

Im Einzelnen:

- I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landeswassergesetzes)
- 1. § 25 Abs. 1
- a.) Zu begrüßen ist, dass die beabsichtigte Modifizierung in § 25 Abs. 1 Nr. 1 gestrichen wurde und sich diese Ziffer weiterhin auf die notwendige, aber auch ausreichende Erhaltung und Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses beschränkt.
- b.) Begrüßt wird, dass unsere Anregung, in § 25 Abs. 1 Nr. 4 ersatzweise eine reduzierte Fassung des bereits jetzt geltenden Bundesrechts aus § 39 Abs. 1
 Nr. 5 WHG aufzunehmen, aufgegriffen wurde.
- c.) Die ursprünglich vorgesehene Klarstellung in § 25 Abs. 1 Nr. 2 findet sich in der vorliegenden Drucksache nicht mehr.
 Diese ist zwar nach diesseitiger Auffassung nicht zwingend erforderlich, da sich der Regelungsinhalt dieser Vorschrift durch Auslegung auch aus der bestehenden Formulierung ergibt. Im Sinne einer einheitlichen Auslegung sollte hier jedoch eine klarstellende Regelung erfolgen, dass Uferabbrüchen natürlich auch dann begegnet werden kann, wenn der Wasserabfluss nicht erheblich behindert ist.
- d.) Die Klarstellung im neuen § 25 Abs. 1 Satz 2 wird begrüßt.

2. Zu §§ 26 und 28

Die Beibehaltung des Begriffes "Gewässer von untergeordneter Bedeutung" wird begrüßt.

3. Zu § 38 Abs. 1

Die Intention, klarer als bisher einen grundsätzlichen Anspruch der unterhaltungspflichtigen Körperschaften auf einen Landeszuschuss zu normieren, ist zu begrüßen.

Durch die bloße Streichung der Worte "auf Antrag" im Gesetzestext bleibt der Entwurf jedoch hinter diesem Ziel zurück.

Hier wäre es vielmehr angebracht, einen klarstellenden Hinweis für den <u>Grund</u> dieser Zuschussgewährung aufzunehmen. Dieser besteht nämlich darin, die wasserwirtschaftlichen Vorteile der Allgemeinheit auszugleichen. Dies ist neben den Vorteilen für Infrastruktur, Tourismus und Industrie auch der "gesamtgesellschaftliche Mehrwert", der durch die heute praktizierte ökologische Gewässerunterhaltung auch aus Steuergeldern zu vergüten ist (vgl. Kollmann/Mohr § 38 Rdnr. 1 f.).

Es wird daher angeregt, § 38 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergemeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794), für die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Aufgaben im Allgemeininteresse jährlich einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

4. Zu § 43 Abs. 8

Die Absicht, einen Erörterungstermin nicht zwingend durchzuführen sondern ins behördliche Ermessen zu stellen, **ist** aus Gründen der Verfahrensökonomie **zu** begrüßen.

5. Zu § 46 Abs. 1 S.1

Die Ergänzung einer "ganz oder teilweisen" Übertragung ist aus Klarstellungsgründen **zu begrüßen**.

6. Zu § 61 Abs. 1

Zu begrüßen ist, dass entsprechend der beabsichtigten Änderung zu § 38 Abs.1 auch bei der Zuschussgewährung für die Deichunterhaltung in § 61 Abs. 1 das Antragserfordernis gestrichen wird. Auch hier sollte jedoch der Grund für die Zuschussgewährung aufgenommen werden (s.o. Nr. 3 zu § 38).

7. Zu § 68

Die Aussage, es sei geprüft worden, ob § 68 einer klarstellenden Regelung bedürfe, ist nachvollziehbar; das Ergebnis dieser Prüfung ist es indes nicht.

Anlass dieser Prüfung ist offensichtlich die von uns mit dem MEKUN in der ersten Jahreshälfte bereits mehrfach thematisierte Fragestellung nach dem Ablauf des Verfahrens, wenn ein bisheriger Regionaldeich als Landesschutzdeich übernommen werden soll.

Dabei bestanden insbesondere unterschiedliche Auffassungen zur Frage, wer für die dann notwendige Verstärkung des Deiches auf Landesschutzdeich-Niveau zuständig sei.

Hier vertrat das MEKUN die Auffassung, für ein solches Verfahren bedürfe es in formeller Hinsicht zunächst <u>zwingend</u> eines Antrages des bisherigen Unterhaltungspflichtigen (Verband oder Kommune).

Lägen sodann die materiellen Übernahmekriterien vor, wie

- ein übergeordnetes öffentliches Interesse (mind. 50 Einwohner seien zu schützen).
- der derzeitige Unterhaltungsträger könne diesen Schutz nicht gewährleisten und
- es werde das Grundeigentum übertragen,

seien diverse vertragliche Regelungen zwischen Land und Verband bzw. Kommune zur Planung und Verstärkung des Deiches abzuschließen.

Erst nach deren Umsetzung erfolge eine Übernahme als Landesschutzdeich durch Umwidmung nach § 68 Abs. 2 LWG.

Zuständig für die Verstärkung zum Landesschutzdeich sei jedoch der Verband bzw. die Kommune, denn die Zuständigkeit des Landes beginne erst mit erfolgter Umwidmung des Deiches.

Diese Auffassung findet keinerlei Rückhalt im Gesetz.

Der Küstenschutz ist gerade in Schleswig-Holstein von zentraler, ja existentieller Bedeutung.

Er benötigt daher einerseits **klare**, **unabdingbare** öffentlich-rechtliche Zuständigkeiten und bietet andererseits **keinerlei Raum für Abhängigkeiten von einer Antragstellung sowie für dispositives Recht in Form von diversen Vertragsgestaltungen.**

Im Bereich des Küstenschutzes regelt das LWG deshalb seit jeher klare Zuständigkeiten. Es besteht insbesondere kein Ermessen eines nach § 60 LWG Zuständigen, ob er einen Deich übernehmen möchte oder nicht.

Die Pflicht zu Bau, Verstärkung (!) und Unterhaltung liegt gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 immer dann beim Land, wenn es sich um einen Landesschutzdeich i.S.v. § 65 Nr. 1 handelt.

Nach der Legaldefinition des § 65 Nr. 1 LWG ist ein Landesschutzdeich ein Deich, der Leib und Leben von Menschen an ihren Wohnstätten sowie außergewöhnlich hohe Sachwerte schützt.

Liegen diese Voraussetzungen vor, <u>ist</u> das Land zuständig; der Deich <u>ist</u> gem. § 68 Abs. 2 LWG umzuwidmen.

Die Umwidmung ist mithin neben der Änderung der Zuständigkeit eine weitere Rechtsfolge der Aufgabenänderung, nicht jedoch Voraussetzung für die sich bereits aus § 60 ergebende Zuständigkeit.

Es gibt grundsätzlich keine gewillkürte Übernahme des Landes für Landesschutzdeiche; dessen gesetzliche Zuständigkeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 LWG beginnt, sobald die Voraussetzungen eines Landesschutzdeiches vorliegen. An diesen Zeitpunkt knüpft im Übrigen auch die Regelung des § 72 Abs. 2 LWG an.

In dem Zeitpunkt, in dem ein Landesschutzdeich nämlich "seine Eigenschaft" (nicht seine Widmung!) verliert, gehen Eigentumsrechte über.

Dies ist auch folgerichtig, denn die Widmungs-Vorschrift des § 68 Abs. 2 LWG fordert letztlich nur einen abschließenden Hoheitsakt ein, mit dem eine öffentliche Stelle erklärt, dass die Sache einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll und ihre Benutzung geregelt wird.

Ein Beispiel für diese Benutzungsregeln sind sodann für den öffentlichen Verkehr "gewidmete" Deichverteidigungswege i.S.d. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LWG.

Allein die letztgenannte Rechtsauffassung trägt mit klaren gesetzlichen Zuständigkeitsregeln der überragenden Bedeutung des Küstenschutzes für Schleswig-Holstein Rechnung.

Sie findet ihre Grundlage nach diesseitiger Auffassung bereits in der bestehenden Systematik der §§ 65 ff LWG.

Folgt man -wie die Begründung des Gesetzesentwurfes zu § 68 nahelegt- dieser Auffassung jedoch nicht, wäre das Gesetz auf jeden Fall entsprechend anzupassen.

8. Zu § 70 Abs. 1 Satz 5

Die Reduzierung der Verbotstatbestände bei der Benutzung von Deichen in § 70 Abs. 1 wird abgelehnt.

Bei Deichflächen handelt es sich in erster Linie um unerlässliche Anlagen des Küstenschutzes; ihre anderweitige Nutzung und die damit verbundene Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sollte äußerst restriktiv erfolgen.

Gerade vor dem Hintergrund der Schäden des Ostseehochwassers 2023 und vor allem des prognostizierten Meeresspiegelanstieges ist eine Erleichterung der Benutzung von Deichen jenseits ihres eigentlichen Bestimmungszwecks nicht nachvollziehbar.

Die "Durchführung von Veranstaltungen, das Ablagern, Lagern und Aufstellen von Material, Geräten sowie Gegenständen aller Art wie Booten, Badekabinen, Strandkörben, Bänken, Buden und Ständen" sollten daher weiterhin von den Verboten des § 70 LWG erfasst werden und Ausnahmegenehmigungen deutlich restriktiver gehandhabt werden.

Über die Regelung des § 70 Abs. 1 Nr. 8 hinausgehend wäre so auch ein generelles Hundeverbot überall dort angebracht, wo Schafbeweidung stattfindet.

Sollte für die genannten Handlungen das Verbot aufgehoben und in eine bloße Anzeigepflicht umgewandelt werden, so ist davon auszugehen, dass die zweckfremden Nutzungen deutlich zunehmen werden.

Jede dieser Handlungen beinhaltet für sich genommen aber eine Erschwerung der Deichunterhaltung und bedeutet damit zwangsläufig auch spürbar mehr Personalund Kostenaufwand, sofern die Folgen der erleichterten Nutzung nicht zu einer Minderung der Wehrfähigkeit führen sollen.

Letztlich sei darauf hingewiesen, dass sich der Gesetzesentwurf bei einer Lockerung des bisherigen Verbotstatbestandes selbst widerspräche.

Soll doch § 58 Abs. 3 S. 2 desselben Entwurfs nunmehr ausdrücklich feststellen, dass Deiche gerade nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind und für etwaige Ausnahmen zwingend eine behördliche Entscheidung erforderlich ist.

9. **Zu § 71**

Eine Klarstellung der Schauintervalle wird grundsätzlich begrüßt.

Angesichts der Bedeutung der Deichschauen sollte vor den genannten Zeiträumen jedoch ein "mindestens" eingepflegt werden.

10. Zu § 72 Abs. 3

Der im Entwurf neu eingefügte Abs. 3 entspricht vom Regelungsgehalt im Wesentlichen Abs. 1, wonach das Eigentum des Unterhaltungspflichtigen dessen Zuständigkeit folgt.

Weiterhin soll es "im Zweifel" Aufgabe des bisher zuständigen Wasser- und Bodenverbandes sein, dem Land auch Eigentumsflächen Dritter zu verschaffen. Eine rechtliche Grundlage für eine derart weitreichende Verpflichtung des Verbandes ist nicht ersichtlich.

Die Berücksichtigung unserer Anregung, hier deshalb eine analoge Anwendung des § 18 des Straßen- und Wegegesetzes aufzunehmen, wird ausdrücklich begrüßt.

II. Zu Artikel 2

(Änderung des Landeswasserverbandsgesetzes)

Die Berücksichtigung der von uns angeregten Änderungen im Landeswasserverbandsgesetz wird ausdrücklich begrüßt.

III. Zu Artikel 3

(Änderung des Wasserabgabengesetzes)

1. Zu § 6 Abs. 3

Das vorliegende Gesetzespaket ist bester Beweis dafür, dass die wasserwirtschaftlichen Herausforderungen in Schleswig-Holstein stetig steigen, sei es aus Gründen des Klimawandels, aber auch aufgrund von ökologischen, ökonomischen und technischen Ansprüchen.

Um diesen steigendenden Ansprüchen finanziell und zielgerichtet gerecht werden zu können, sollte die in § 6 Abs. 3 normierte Zweckbindung zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nicht nur teilweise sondern wieder zu 100 % erfolgen.

2. Zur Anlage zu § 2 Abs. 2

Die vorgesehenen Erhöhungen belasten den Endverbraucher in nicht unerheblicher Höhe, während einzelne Wirtschaftsbetriebe, wie z.B. der Kiesabbau, offenbar finanziell entlastet werden sollen. Die vorgesehene Erhöhung erscheint daher unausgewogen, woran auch der Verzicht auf eine Rundung der dritten Nachkommastelle für den Endverbraucher wenig ändert.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Rohde Geschäftsführer